



# Kindertagespflege in Stadt und Landkreis Fulda

## Informationen für Eltern

*Was Sie wissen sollten,  
wenn ihr Kind  
in Kindertagespflege betreut wird!*

# Grundlage

Kindertagespflege (KTP) zeichnet sich durch ein Dreiecksverhältnis zwischen Eltern, selbstständigen Kindertagespflegepersonen (KTPP) und dem Träger der Jugendhilfe (Stadt und Landkreis Fulda) aus. Die Eltern schließen i.d.R. einen privatrechtlichen Vertrag mit der KTPP ab und stellen einen Antrag auf Förderung der KTP. Nach erteiltem Bescheid zahlen die Eltern einen Kostenbeitrag an den Jugendhilfeträger und der Jugendhilfeträger zahlt Sach- und Förderungsleistung an die KTPP.

**Eltern**

**Kindertagespflegeperson**

**Jugendhilfeträger**

---

Die Zuständigkeit des Jugendhilfeträgers richtet sich jeweils nach dem Wohnort des Kindes.

**Zuständigkeit:  
Stadt / Landkreis Fulda**

Ob die KTPP im Landkreis Fulda oder in der Stadt Fulda wohnt, ist hierbei nicht von Bedeutung. Bitte wenden Sie sich an den zuständigen Jugendhilfeträger Ihres Wohnortes.

---

**Pflegeerlaubnis der  
Betreuungsperson**

Wer Kinder (außerhalb ihrer Wohnung) gegen Entgelt als TKPP betreuen will, bedarf der Erlaubnis des Jugendhilfeträgers; sofern mehr als 15 Wochenstunden und länger als drei Monate tätig (HKJGB §29).

Es dürfen immer nur maximal 5 Tageskinder gleichzeitig betreut werden.

---

**Mindestdauer 3 Monate  
(nur Stadt Fulda)**

Kindertagespflege beinhaltet neben der Betreuung immer auch die Erziehung und Bildung des Kindes. Insofern ist eine Betreuungszeit erst ab drei Monaten als Kindertagespflege zu werten und mit öffentlichen Leistungen zu fördern.

---

**Kosten  
(nur Landkreis Fulda:  
Zuzahlung bei Betreuung  
von Ü3 Kindern)**

Die Höhe des Kostenbeitrages richtet sich nach der Anzahl der Betreuungsstunden pro Woche und ist in den entsprechenden Satzungen geregelt. Die laufende Geldleistung der KTPP regelt § 23 SGB VIII.

Zusätzlich zum Kostenbeitrag sind außer dem Essensbeitrag keine weiteren Zahlungen zulässig.

**Rechtsanspruch:  
1.-3. Jahr - bis 20 Std.**

Alter	Stunden	Nachweis
0		Ja
1-2	bis 20 h über 20 h	Nein Ja
3-13		Ja

**Ansonsten:  
Nachweis Beruf/  
Studium/ Ausbildung**

Ab dem 1. bis zum 3. Geburtstag des Kindes besteht ein gesetzlicher Anspruch auf 20 Stunden Betreuung in Krippe oder in Kindertagespflege. In Kindertagespflege kann das Kind daher bis zu 20 Stunden pro Woche ohne weitere (Bedarfs-) Nachweise betreut werden.

Wird darüber hinaus eine Betreuung in Kindertagespflege benötigt, ist diese Förderung an den Bedarf durch Berufstätigkeit oder Ausbildung / Studium geknüpft. Dieser Bedarf ist durch entsprechende Bescheinigungen z.B. des Arbeitgebers etc. nachzuweisen.

Für eine Betreuung vor dem ersten und nach dem dritten Geburtstag gilt die gleiche Nachweispflicht.

**Antrag auf Übernahme**

Sollten Eltern aufgrund ihrer wirtschaftlichen Situation nicht in der Lage sein, den festgesetzten Kostenbeitrag zu leisten, so kann ein Antrag auf Übernahme gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII beim zuständigen Jugendhilfeträger gestellt werden (Einkommen und Ausgaben müssen offengelegt und nachgewiesen werden).

**Unterlagen**

Der KTHPP liegen alle Anträge und Formulare, die zur Antragstellung oder evtl. Änderungen der Betreuungszeiten notwendig sind, vor. Darüber hinaus können alle Unterlagen unter [www.fulda.de/www.landkreis-fulda.de](http://www.fulda.de/www.landkreis-fulda.de) abgerufen werden. (Suche: Kindertagespflege)

**Betreuung im Haushalt  
der Eltern**

Findet die Betreuung im Haushalt der Eltern statt, so liegt i. d. R. ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis der Kindertagespflegeperson bei den Eltern vor. Auskunft darüber erteilt die Deutsche Rentenversicherung.

Auskünfte bei Geringbeschäftigung (bis 450 €) erteilt die Minijob-Zentrale, [www.minijob-zentrale.de](http://www.minijob-zentrale.de)

**Eingewöhnungszeit  
20 Stunden/ 15 €**

**Zu Beginn der Betreuung**

Zu Beginn der Betreuung ist eine Eingewöhnungszeit von 20 Stunden vorgesehen. Diese wird pauschal mit einem Kostenbeitrag von 15 € abgerechnet.

## Während der Betreuung

### Betreuungszeitnachweis

Die KTPP führt jeden Monat einen Betreuungszeitnachweis, in dem die tatsächlich betreuten Stunden aufgeführt sind. Bei Krankheit/ Urlaub des Kindes oder der KTPP werden die Zeiten eingetragen, die an diesem Tag vereinbart waren; mit dem entsprechenden Kürzel.

### Krankheit/ Urlaub KTPP - bis 30/ 20 Tage

Bei bis zu 20 Tagen Urlaub und 30 Tagen Krankheit der KTPP laufen die Geldleistungen entsprechend weiter.

### Krankheit/ Urlaub Kind

Bei Abwesenheit des Kindes erhält die KTPP im Rahmen der bewilligten Förderung weiterhin die laufende Geldleistung. Wird ein Kind über 6 Wochen durchgängig nicht betreut oder sind immer wieder lange Abwesenheitszeiten festzustellen, wird von der Fachstelle geprüft, ob eine weitere Belegung des Platzes sinnvoll ist.

### Betreuungszeitnachweis monatlich prüfen und bestätigen

Die Eltern bestätigen nach Ablauf eines Monats mit ihrer rechtsverbindlichen Unterschrift auf dem Betreuungszeitnachweis, die Korrektheit der darauf gemachten Angaben zur den Betreuungs-, Urlaubs- und Krankheitszeiten.

### Änderungsantrag

Ist eine Änderung der Betreuungszeiten erforderlich, benötigt der Jugendhilfeträger einen Änderungsantrag.

## Zum Ende der Betreuung

### Kündigungsfrist

Gemäß den vertraglichen Bedingungen sprechen Eltern und KTPP das Ende der Betreuung ab, bzw. kündigen den Vertrag.

### Änderungsantrag: Ende

Der Jugendhilfeträger wird von der KTPP mit dem Änderungsantrag über die Abmeldung informiert.

Bei Fragen zur **Vermittlung und fachlichen Begleitung**, wenden Sie sich bitte an:

#### Stadt Fulda

Frau Becker-Ott            Tel. 0661 102-1960  
Herr Jana                    Tel. 0661 102-1929

#### Landkreis Fulda

Frau Hohmann            Tel. 0661 6006-9528  
Frau Krack-Drinnenberg    Tel. 0661 6006-9554

Bei Fragen zur Antragsbearbeitung und Abrechnung, wenden Sie sich bitte an:

#### Stadt Fulda

Frau Krüger                Tel. 0661 102-1922  
Frau Klimek-Ettinger    Tel. 0661 102-1969

#### Landkreis Fulda

Herr Schwab / Frau Wess    Tel. 0661 6006-9471 / -9524  
Frau Pecks                Tel. 0661 6006-9523  
Frau Jakob                Tel. 0661 6006-9521  
Frau Schön / Frau Spies    Tel. 0661 6006-9552/-9553

Aktuelle Informationen und Unterlagen finden Sie unter [www.fulda.de](http://www.fulda.de) / [www.landkreis-fulda.de](http://www.landkreis-fulda.de).  
(Suche: Kindertagespflege)

Stand: Januar 2019